

Demnächst ist es vielfach beklagt worden, daß dem Ministerium des Cultus keine Fonds zur Verfügung stehen, um bedürftige Schüler auf Gymnasien und Realschulen zu unterstützen.

Aus allen diesen Gründen hat die Deputation den Beschlüssen der zweiten Kammer ihren Beifall nicht versagen können, und empfiehlt der Kammer:

dieselben anzunehmen.

ad. IV.

war die Deputation der zweiten Kammer nur darin einig, den Regierungsvorschlag abzulehnen. Dagegen divergirten die Meinungen über Dasjenige, was an Stelle dieses Vorschlags zu setzen sei. Die Majorität, indem sie eine Trennung von Ueberschüssen aus Staats- und Stiftungs-Geldern für wünschenswerth erklärte, schlug vor:

die Staatsregierung zu ermächtigen, Cassenbestände in der zeitherigen Weise, jedoch ohne Beeinträchtigung der Stiftungs-Capitale und Zinsen, nutzbar zu machen, über diese Ansammlungen aber jeder künftigen Ständeversammlung einen Nachweis zu ertheilen,

während die Minorität der Deputation zwar ebenfalls der Meinung war, die Regierung auch fernerweit in der Nutzbarmachung kleiner Zinsbeträge und gemeinsamen Zwischenausleihungen nicht zu behindern. Sie glaubte jedoch, daß das dabei einzuhaltende Verfahren einer mit der Ständeversammlung zu vereinbarenden planmäßigen Regelung bedürfe, und hielt es unter allen Umständen für unstatthaft, daß bei Ausleihungen Stiftungsgelder mit Staatsgeldern vermischt und aus letzteren zu Gunsten eines Separatfonds Zinsen erworben würden. Sie beantragte deshalb:

a) daß die Vereinigung kleiner Zinsbeträge zu gemeinsamer provisorischer Ausleihung, insoweit solche nicht immer vortheilhaft zu Gunsten der betreffenden einzelnen Fonds bewirkt werden kann und eine Scheidung der letzteren damit nicht verbunden ist, nach einem mit der Kammer zu vereinbarenden bestimmten Plane zu erfolgen habe, dessen Vorlegung zu beantragen sei, und

b) daß die Ergebnisse provisorisch nutzbar gemachter Staatsgelder in die laufende Etatrechnung aufzunehmen seien.

Obigen Antrag der Majorität, sowie den Antrag der Minorität sub b. hat die zweite Kammer, nach Ablehnung des Antrags sub a., angenommen.

Die unterzeichnete Deputation ist im Sinne der Minorität der jenseitigen Deputation der Ansicht, daß es rathsam sei, bei Ausleihung von Cassenbeständen die Stiftungsgelder von den Staatsgeldern getrennt zu halten; sie glaubt aber,